

Kostenermittlung – Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die Höhe der abziehbaren Aufwendungen wird dann gesetzlich auf 1.250 Euro begrenzt.

Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Unter einem häuslichen Arbeitszimmer wird ein Raum verstanden, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dient. Ein solcher Raum ist typischerweise mit Büromöbeln eingerichtet, wobei der Schreibtisch regelmäßig das zentrale Möbelstück ist.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 10.10.2012 setzt ein häusliches Arbeitszimmer aber nicht mehr zwingend voraus, dass es mit bürotypischen Einrichtungsgegenständen ausgestattet ist und nur für Bürotätigkeiten genutzt wird.

Aufwendungen für gemischt genutzte Räume, die in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden sind und die sowohl zur Erzielung von Einkünften als auch in mehr als nur untergeordnetem Umfang zu privaten Zwecken genutzt werden, sind hingegen insgesamt nicht steuerlich abziehbar

Eine Kostenzusammenstellung erleichtert Ihnen das auf der nächsten Seite befindliche Formular.

Ermittlung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Jahr:

Berechnung Gesamtkosten Wohnung/Haus	Euro
Kaltmiete oder Gebäudeabschreibung	
Nebenkosten	
Verwaltungskosten	
Versicherungen	
Heizung	
Strom	
Wasser	
Grundsteuer	
Schornsteinfeger	
Reinigung	
Renovierung	
Gartenerneuerung wegen Hausreparatur	
Schuldzinsen	
Sonstiges ...	
Sonstiges ...	
Gesamtkosten Wohnung/Haus	
Berechnung Anteil Arbeitszimmer	
Wohnfläche gesamt	m ²
Fläche Arbeitszimmer	m ²
Prozentanteil Arbeitszimmer (Arbeitszimmer x 100 / Wohnfläche)	%
Kostenanteil Arbeitszimmer (Gesamtkosten Wohnung bzw. Haus x Prozentanteil Arbeitszimmer)	Euro
Weitere steuerlich ansetzbare Kosten, die als geringwertige Wirtschaftsgüter oder mit Abschreibungsanteil berücksichtigt werden können	Euro
Möbel (Schreibtische, Schränke etc.)	
EDV und Zubehör (PC, Drucker etc.)	
Kommunikation (Telefon, Telefax etc.)	
Ausstattung (Teppiche, Bilder, Lampen etc.)	
Sonstiges ...	
Sonstiges ...	
Gesamtkosten steuerlich ansetzbar	